

Redaktionskontrolle (einzige Lesung)

## Beschluss

# über die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die Modernisierung und die Erweiterung des staatlichen Immobilienbestands am Standort La Castalie in Monthey

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

### **Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 und die Verordnung vom 24. Juni 1992;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen das Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 (GSS) und die Verordnung vom 27. September 2017 (VGSS);

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG) und die Verordnung vom 29. Juni 2005;

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 (kGIVöB) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;

eingesehen das Gesetz über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien (Fonds FIGI) vom 17. Mai 2018;

eingesehen die Verordnung über die Organisation und den Betrieb von La Castalie vom 26. Oktober 2011;

erwägend, dass die Umsetzung durch den Fonds FIGI der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe finanziert wird und in der Mehrjahresplanung vorgesehen ist;

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

I.

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Projekt zur Modernisierung und Erweiterung des staatlichen Immobilienbestands am Standort La Castalie in Monthey wird genehmigt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die anerkannten Kosten betragen 76'889'500 Franken. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom Oktober 2019. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Kredite zu gewähren, die sich aus dem Anstieg der durch den Baupreisindex ermittelten Baukosten ergeben.

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten des Projekts werden vom Fonds FIGI getragen.

<sup>2</sup> Eine in einem Mietvertrag festgelegte Miete wird verrechnet, sobald die Gebäude zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur und das Departement für Finanzen und Energie, für die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieser Beschluss betrifft ausserordentliche Ausgaben, welche die in Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung festgelegten Grenze überschreiten, und untersteht deshalb dem fakultativen Referendum. <sup>1)</sup>

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Brig, den 18. Juni 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

---

<sup>1)</sup>Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...